I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1463/72 DES RATES

vom 10. Juli 1972

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 609/72 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1358/71 (4), Sonderbestimmungen erlassen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind ; die Geltungsdauer dieser vorläufigen Regelung läuft am 30. Juni 1972 ab.

Die Gründe, die zum Erlaß der Bestimmungen dieser vorläufigen Regelung geführt haben, liegen jedoch weiterhin vor ; es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer dieser Regelung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer der in der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 vorgesehenen Sonderbestimmungen, wie sie am 30. Juni 1972 in Anwendung waren, wird bis zum 30. Juni 1973 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) **ABl. Nr.** L 75 vom 28. 3. 1972, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 144 vom 30. 6. 1971, S. 25.